

Entgeltregelung zur Übergangsversorgung – Mitteldruck

Preisstand: **01.04.2026**

Dieses Preisblatt gilt für die Belieferung von Kunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM). Die Leistungsmessung erfolgt auf Stundenbasis. DEW21 kann unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen die Allgemeinen Preise der Übergangsversorgung jeweils zum ersten und zum 15. Tag eines Kalendermonats neu ermitteln und ohne Einhaltung einer Frist anpassen.

1. Für die Erdgaslieferung im Rahmen der **Übergangsversorgung nach § 38a EnWG** zahlt der Kunde je Lieferstelle ein Entgelt, das sich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzt:

- dem **Arbeitspreis** für die gelieferte Erdgasmenge in Kilowattstunden (kWh),
- einem ggf. erhobenen **Grundpreis** je Lieferstelle,
- der **Bilanzierungsumlage** und **Konvertierungsumlage**,
- der **Gasspeicherumlage**,
- dem **CO₂ Preis**,
- der **Energiesteuer** sowie der **Umsatzsteuer** in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

Die Übergangsversorgung erfolgt ausschließlich für Lieferstellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM).

1.1 Thermische Abrechnung

Die gelieferte Erdgasmenge wird in Kubikmetern (m³) gemessen und mit dem Wärmehalt des Gases in Kilowattstunden (kWh) abgerechnet. Die Umrechnung in kWh erfolgt durch den Netzbetreiber gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685 - Gasabrechnung -,

1.1.1 Gastag

Aufgrund der Bilanzierungsregeln zwischen den Marktbeteiligten ist für die Abgrenzung und Abrechnung gelieferter Erdgas Mengen bei Lieferstellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Lieferstellen) der Gastag maßgebend, der abweichend vom Kalendertag um 06.00 Uhr beginnt und um 06.00 Uhr des folgenden Kalendertages endet.

1.2 Preise

1.2.1 Grundpreis je Lieferstelle: **196,84 EUR/Monat**

Eine zeitanteilige Berechnung des monatlichen Grundpreises erfolgt nicht. Der vereinbarte Grundpreis ist für jeden begonnenen Kalendermonat in voller Höhe zu entrichten, unabhängig von der Anzahl der Belieferungstage.

1.2.2 Arbeitspreis: **$AP = (P_{\text{Spot}} + X,XXX \text{ ct/kWh}) * (1 + 0,10)$ [ct/kWh]**

Die Preisberechnung für den Arbeitspreis erfolgt gemäß der oben festgelegten Formel. Diese umfasst die Kosten für die kurzfristige Beschaffung der erforderlichen Energiemenge über Börsenprodukte, die Beschaffungsnebenkosten sowie einen prozentualen Aufschlag auf die Gesamtsumme.

Der in der Formel enthaltene Wert X,XXX ct/kWh ist Bestandteil des Arbeitspreises, dient der Abdeckung von Beschaffungsnebenkosten und wird kundenindividuell festgelegt.

P_{Spot}: Spotmarkt-Preis im Liefermonat in ct/kWh, berechnet als mengengewichteter Durchschnittspreis der stündlichen bezogenen Erdgas Mengen durch Bewertung mit den täglichen Preisen des Börsenpreisindex EEX Day EGSI für das Marktgebiet THE im Lieferzeitraum, veröffentlicht auf der Webseite der EEX unter www.eex.com/de unter der Rubrik Marktdaten / Erdgas / Indizes / EEX European Gas Spot Index – EGSI / Marktgebiet THE. Sollten die bezeichneten Spotmarktpreise (EEX Day EGSI (Marktgebiet THE)) nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Preisen hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Preise. Das Gleiche gilt, falls die Veröffentlichung nicht mehr von der EEX AG, Leipzig erfolgt.

Wir weisen ausdrücklich daraufhin, dass der prognostizierte Erdgasbedarf des Kunden am Spotmarkt beschafft wird. Der tatsächliche Verbrauch des Kunden wird auf Basis des von der European Energy Exchange (EEX AG) veröffentlichten European Gas Spot Index (EEX Day EGS), Marktgebiet THE bepreist. Die für die Abrechnung des Verbrauchs geltenden Preise unterliegen Schwankungen und stehen bei Vertragsabschluss nicht fest. Damit beinhaltet dieses Produkt für den Kunden im Vergleich zu einem Produkt mit festem Preis sowohl höhere Chancen als auch Risiken.

1.3 Bilanzierungs- und Konvertierungsumlage

Der Energiepreis enthält nicht die Bilanzierungs- und Konvertierungsumlage, das Konvertierungsentgelt (nur bei L-Gas) sowie das VHP-Entgelt, die im Marktgebiet (THE) vom Marktgebietsverantwortlichen zum 01.10. eines Jahres neu festgelegt werden. Änderungen der Umlagenhöhe werden sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen (derzeit www.tradinghub.eu) in der Einheit Euro/MWh veröffentlicht. Die Bilanzierungs- und Konvertierungsumlage, das Konvertierungsentgelt sowie das VHP-Entgelt werden dem Kunden in der jeweiligen Höhe berechnet und mit der Rechnung mitgeteilt.

1.4 CO2-Preis

1.4.1 Ab dem 01.01.2026 zahlt der Kunde einen Pauschalpreis für den Erwerb von Emissionszertifikaten durch den Lieferanten nach dem BEHG in ct/kWh („CO2-Preis“). Dieser pauschale Preisbestandteil für den Kauf von Emissionszertifikaten bestimmt sich nach dem Höchstpreis des Preiskorridors nach § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG pro Emissionszertifikat, solange ein Preiskorridor gesetzlich vorgeschrieben ist (insbesondere auch wenn über den 31.12.2026 hinaus ein Preiskorridor gesetzlich vorgeschrieben wird). Der CO2-Preis fällt dabei nicht auf gegebenenfalls im Lieferumfang enthaltene biogene Brennstoffe i. S. d. § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG i. V. m. EBeV 2030 an. Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d. h. der Brennstoffemissionen von Erdgas, aufgrund derer eine Berechnung eines Preises in ct/kWh ermöglicht wird, erfolgt nach Maßgabe der in § 5 EBeV 2030 i. V. m. Anlage 2 festgelegten Berechnungsmethode und Faktoren.

1.4.2 Im Fall der Verschiebung des Beginns des EU-ETS-2 nach Art. 30k Abs. 2 der Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG zahlt der Kunde nach der aktuellen Rechtslage (Stand: [01.12.2025]) abweichend von vorstehender Regelung und § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 BEHG einen Festpreis, der nach Maßgabe der auf Grundlage von § 10 Abs. 3 Nr. 5 BEHG i. V. m. § 17 BEHV bestimmt wird. Der zu zahlende CO2-Preis entspricht in einem solchen Fall für den Lieferzeitraum 01.01.2027 bis 30.09.2027 dem marktbasierten Preis für Emissionszertifikate, zu dem nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 BEHV Emissionszertifikate im dritten Quartal 2027 verkauft werden. Für den Lieferzeitraum 01.10.2027 bis 31.12.2027 entspricht der vom Kunden zu zahlende CO2-Preis in einem solchen Fall dem marktbasierten Preis für Emissionszertifikate, zu dem nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 BEHV Emissionszertifikate im vierten Quartal 2027 verkauft werden.

1.4.3 Wird der Beginn von ETS-2 über die Möglichkeit in Art. 30k Abs. 2 der Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG i.V.m. § 10 Abs. 3 Nr. 5 BEHG hinaus verschoben, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass der Kunde auch weiterhin die Kosten des CO2-Preises zu tragen hat. Das gleiche gilt, wenn der Gesetzgeber für 2027 eine von den oben Ziffer 1.4.1 und 1.4.2 aufgezählten Regelungen zur Bestimmung des CO2-Preises abweichende Regelung trifft. In diesen Fällen ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Die Änderung des Vertrags und dieser Bedingungen richtet sich nach Ziffer 2.3 der Erdgaslieferbedingungen für Sondervertragskunden.

1.4.4 Der CO2-Preis bestimmt sich ab Einführung des EU-ETS-2 als variabler Preisbestandteil nach dem ungewichteten Durchschnitt aller EEX-Abrechnungspreise in dem dem Lieferjahr vorausgehenden Kalenderjahr (Preisbildungszeitraum) für das Produkt EEX EU ETS2 Futures (Dezember-Lieferung), veröffentlicht im Internet unter www.eex.com/de unter der Rubrik Market Data / Market Data Hub und den Filtereinstellungen Commodity: Environmentals, Pricing: Futures, Area: EU, Product: ETS2, Maturity: Month, Delivery: December Lieferjahr. Für das Lieferjahr 2028 gilt abweichend als Preisbildungszeitraum das 2. Halbjahr 2027. Sofern der Erdgasliefervertrag erst im Preisbildungszeitraum geschlossen wird, beginnt abweichend der Preisbildungszeitraum mit dem Tag des Vertragsschlusses. Der CO2-Preis fällt dabei nicht auf gegebenenfalls im Lieferumfang (anteilig) enthaltene Brennstoffe mit Emissionsfaktor Null i. S. d. Anhangs Teil B Abschnitt 2 Nr. 3 lit. b zum

TEHG i. V. m. Art. 3 Nr. 23d der EU-Monitoring-Durchführungsverordnung an. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Kunde den beim Lieferanten aus dem Erwerb der für die Belieferung des Kunden erforderlichen Emissionszertifikate entstehenden finanziellen Aufwand tragen soll. Sollten die bezeichneten Futures-Preise EEX EU ETS2 nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Preisen hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Preise. Das Gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr von der EEX AG, Leipzig erfolgt. Sollten die bezeichneten Futures-Preise EEX EU ETS2 die Marktrealität nicht angemessen widerspiegeln, behält sich DEW21 das Recht vor, anstelle des Futures-Preises EEX EU ETS2 einen vergleichbaren veröffentlichten Referenzpreis zu verwenden.

1.5 Gasspeicherumlage

Der Energiepreis enthält nicht die vom Lieferanten (an den Bilanzkreisverantwortlichen und von diesem) an den Marktgebietsverantwortlichen abzuführende Gasspeicherumlage gemäß § 35 e EnWG. Die dem Marktgebietsverantwortlichen im Zusammenhang mit seinen Aufgaben zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit entstehenden Kosten gemäß §§ 35 c und d EnWG werden gemäß § 35 e EnWG diskriminierungsfrei und in einem transparenten Verfahren auf die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet umgelegt. Die Gasspeicherumlage wird erstmals zum 01.10.2022 und bis 31.03.2025 vom Marktgebietsverantwortlichen auf die täglich aus einem Bilanzkreis ausgespeisten Mengen für SLP- und RLM-Marktlokationen erhoben. Die Gasspeicherumlage wird vom Marktgebietsverantwortlichen jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres angepasst und sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen (derzeit www.tradinghub.eu) in der Einheit Euro/MWh veröffentlicht. Die Höhe der Gasspeicherumlage wird mit der Rechnung mitgeteilt.

1.6 Energiesteuer

Der Energiepreis enthält keine Energiesteuer auf Erdgas. Diese wird nach dem Steuertarif gemäß § 2 Absatz 3 des Energiesteuergesetzes, Verwendungszweck "Verheizen", zusätzlich berechnet und mit der Rechnung mitgeteilt. Hinweis nach § 107 Abs. 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen erteilt das zuständige Hauptzollamt Auskunft.

1.7 Umsatzsteuer

Alle aufgeführten Preise und Beträge enthalten keine Umsatzsteuer. Diese wird mit dem jeweils geltenden gesetzlichen Steuersatz zusätzlich berechnet und mit der Rechnung mitgeteilt.

1.8 Abrechnung und Zahlungsbedingungen

- 1.8.1 Die Erdgaslieferung wird bei Lieferstellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) monatlich abgerechnet.
- 1.8.3 Rechnungsbeträge sind innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlung von Abschlags- und Rechnungsbeträgen ist der Eingang des Geldbetrages auf dem Konto von DEW21.

Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH